

# Haushaltssatzung

## der Stadt Bad Doberan für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Bestimmungen des § 45 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg / Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S.366,378) i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Doberan am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- |                           |                |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                |
| in der Einnahme auf       | 12.291.200 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 12.291.200 EUR |
| und                       |                |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                |
| in der Einnahme auf       | 6.183.200 EUR  |
| in der Ausgabe auf        | 6.183.200 EUR  |
- festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |               |
|---|---------------|
| der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahme | 1.255.100 EUR |
| davon zum Zwecke der Umschuldung  | 1.255.100 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                      | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                     | 1.000.000 EUR |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 241 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer:   | 370 v.H. |

Aufgrund der durch die Stadtvertreterversammlung am 20. Dezember 2004 beschlossenen Hebesatzsatzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 8. Dezember 2008 (SVV BV Nr. 094/08), mit der die Hebesätze in der Stadt Bad Doberan festgesetzt wurden, haben die Angaben in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

#### Anzeige- /Genehmigungserfordernis

Dem Landrat des Landkreises Bad Doberan, als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde, wurde die vorstehende Satzung am 28.01.2011 angezeigt.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### Bekanntmachung / Auslegungs- und Einsichtnahmehinweis

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Doberan für das Jahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen zu jedermanns Einsichtnahme nach der öffentlichen Bekanntmachung an sieben aufeinander folgenden Werktagen in der Stadtverwaltung, Amt für Zentrale Dienste, Sachgebiet Kämmerei, Zimmer 2.10, 2.OG, in der Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Im übrigen kann die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten an der vorgenannten Stelle von jedermann eingesehen werden.

Bad Doberan, 28.01.2011

Polzin  
Bürgermeister